

BERLINER CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Teil III des Beschlusses des Senats von Berlin vom 29.10.2024
über die Grundsätze der Beteiligungsführung

Redaktionell überarbeitete Fassung vom 08.11.2025

BERLIN



Inhalt

Vorbemerkungen	71
1. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat	71
1.1. Grundsätze	71
1.2. Information.....	72
1.3. Vertraulichkeit.....	73
2. Geschäftsleitung	73
2.1. Allgemeines	73
2.2. Bestellung	75
2.3. Nachhaltige Unternehmensführung.....	75
2.4. Vergütung.....	77
3. Aufsichtsrat	78
3.1. Allgemeine Anforderungen.....	78
3.2. Aufgaben	78
3.3. Bestellung	79
3.4. Zustimmungsvorbehalte.....	79
3.5. Sitzungen und Beschlussfassung.....	80
3.6. Vergütung.....	80
4. Interessenkonflikte	81
5. Transparenz.....	82
6. Rechnungslegung	82
7. Abschlussprüfung.....	83
7.1. Prüfauftrag.....	83
7.2. Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer.....	83

Vorbemerkungen

- 1 Der Berliner Corporate Governance Kodex richtet sich grundsätzlich an alle unmittelbaren und mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen des Landes Berlin an Gesellschaften in privater Rechtsform und in der Regel an Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht Gesetze oder andere Rechtsvorschriften etwas anderes vorsehen. Er führt die Erwartungen des Gesellschafters Land Berlin aus, ohne den Gesellschaftsvertrag formal zu ergänzen.
- 2 Empfehlungen des Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Gesellschaften können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dieses jährlich offenzulegen und zu begründen (comply or explain). Dies ermöglicht den Gesellschaften die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse. Eine Abweichung von einer Empfehlung weist nicht per se schon auf einen „Mangel“ in der Unternehmensführung oder -überwachung hin. Die Standards in Form des Kodex sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, um damit als einheitliche Grundlage für die unterschiedlichen Landesunternehmen dienen zu können. Eine gut begründete Abweichung von einer Kodexempfehlung kann im Interesse einer guten Unternehmensführung liegen.
- 3 Für Anregungen im Sinne eines „Best Practice“, von denen ohne Offenbarung abgewichen werden kann, verwendet der Kodex den Begriff „sollte“.
- 4 Die Erklärung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates ist auf der Internetseite des Unternehmens für mindestens 5 Jahre zu veröffentlichen.
- 5 Bei Konzerngesellschaften sollte die Obergesellschaft die Entsprechenserklärung für alle Gesellschaften zusammen abgeben.
- 6 Diese Erklärung geht nicht auf börsennotierte Unternehmen ein. Für diese Unternehmen gilt das Aktiengesetz und der Deutsche Corporate Governance Kodex im vollen Umfang mit den dort niedergelegten Verpflichtungen.

1. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat

1.1. Grundsätze

- 7 Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung bzw. Unternehmensüberwachung zu beachten.
- 8 Das jeweilige Zielbild der Gesellschaft ist Handlungsleitlinie für die Geschäftsleitung und Kontrollmaßstab für die Organmitglieder des Unternehmens; es steht nicht zu deren Disposition.

- 9 Bei der Beurteilung des Gesellschaftsinteresses sollen die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat beachten, dass dieses insbesondere durch das im Unternehmensgegenstand verankerte wichtige Interesse des Landes Berlin geprägt wird.
- 10 Die Gesellschaft und ihre Organe haben sich in ihrem Handeln der Rolle des Unternehmens in der Gesellschaft und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst zu sein. Sozial- und Umweltfaktoren beeinflussen den Unternehmenserfolg und die Tätigkeiten des Unternehmens haben Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Geschäftsleitung und Aufsichtsrat berücksichtigen diese Nachhaltigkeitsaspekte bei der Führung und Überwachung im Rahmen des Unternehmensinteresses.

1.2. Information

- 11 Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben zum Wohle der Gesellschaft eng zusammenzuarbeiten. Dies bedingt die Offenlegung aller für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlichen Informationen und Kenntnisse. Die Information des Aufsichtsrates ist Aufgabe der Geschäftsleitung. Der Aufsichtsrat hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen informiert wird.
- 12 Die Geschäftsleitung hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Wirtschaftlichkeit, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über Geschäfte von besonderer Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit oder Liquidität des Unternehmens und über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds zu unterrichten (Regelberichterstattung); insbesondere ist über die Soll-Ist-Situation (Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen) und über die Gründe der Abweichungen zu berichten. Dies schließt auch Berichte über Tochterunternehmen ein, insbesondere soweit sie für das Mutterunternehmen von wesentlicher Bedeutung sein können. Die Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung hat auch diese Informations- und Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat zu regeln: grundsätzlich in schriftlicher oder Textform Form unter Beifügung der entsprechenden Dokumente wie Jahresabschlüsse und Prüfberichte sowie rechtzeitig, d.h. mindestens 3 Wochen vor einer Sitzung oder Entscheidung. Inhalt und Turnus der Regelberichterstattung sollen sich an § 90 AktG orientieren.
- 13 Die Geschäftsleitung hat neue Tatsachen, die im Tätigkeitsbereich des Unternehmens eingetreten und nicht öffentlich bekannt sind, unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Gesellschafter mitzuteilen, wenn sie wegen der Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf geeignet sind, die Jahresplanung des Unternehmens erheblich zu beeinflussen bzw. sich entsprechend auf die Mittel- und Langfristplanung auswirken können.

- 14 Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsleitung – insbesondere mit der oder dem Vorsitzenden/ der Sprecherin oder dem Sprecher – regelmäßig Kontakt halten und Fragen der Strategie für das Unternehmen, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen beraten. Sie oder er ist über wichtige Ereignisse unverzüglich zu unterrichten, sofern diese für die Beurteilung der Lage, der Entwicklung und der Leitung des Unternehmens von Bedeutung sind (Sonderberichterstattung). Dies betrifft auch Tochterunternehmen, sofern die Ereignisse erheblichen Einfluss auf die Lage des Unternehmens selber haben können. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende hat sodann den Aufsichtsrat zu unterrichten und falls erforderlich eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen.

1.3. Vertraulichkeit

- 15 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsleitung und Aufsichtsrat sowie innerhalb der Organe voraus. Die umfassende Vertraulichkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 52 GmbHG i.V.m. §§ 116 S. 2, 394, 395 AktG ist dafür von entscheidender Bedeutung.
- 16 Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben daher sicherzustellen, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Dritten – Beschäftigte des Unternehmens, Mitarbeitende von Aufsichtsratsmitgliedern, Beratende etc. – die Verschwiegenheitspflichten in gleicher Weise einhalten.

2. Geschäftsleitung

2.1. Allgemeines

- 17 Die Geschäftsleitung ist dem Unternehmensinteresse und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet. Sie trägt die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens und ist dabei an den Gesellschaftsgegenstand und Unternehmenszweck gebunden.
- 18 Die Geschäftsleitung entwickelt unter Beachtung des Zielbildes die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab, sorgt für ihre Umsetzung und berichtet in regelmäßigen Abständen über den Stand der Umsetzung.
- 19 Die Geschäftsleitung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen; auf deren Einhaltung in ihren Konzernunternehmen wirkt sie hin (Compliance).
- 20 Die Geschäftsleitung soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance-Management-System) sorgen. Dies umfasst auch Maßnahmen zur Korruptionsprävention und zum Hinweisgeberschutz.

- 21 Die Geschäftsleitung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.
- 22 Die Gesellschaften sollen zur Unterstützung der Geschäftsleitung grundsätzlich über innerbetriebliche Revisionsstellen (interne Revision) mit umfassenden Prüfungsrechten verfügen. Die interne Revision soll unmittelbar der Geschäftsleitung (gegebenenfalls auch jener der Obergesellschaft) unterstellt sein. Die Aufträge sollen in Textform erteilt werden. Die Prüfungen haben sich insbesondere auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung der für das Unternehmen bedeutsamen Vorschriften, die Einhaltung der Anweisungen und Richtlinien der Geschäftsleitung sowie auf die Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte und Maßnahmen zu erstrecken. Dabei sind auch die Berichte der Revisionsstellen der Untergesellschaften sowie die der Abschlussprüfer aller Konzerngesellschaften auszuwerten.
- 23 Die Geschäftsleitung soll die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes Berlin (insbesondere in Bezug auf die Erstellung eines Frauenförderplans, für Stellenbesetzungsverfahren sowie für die Wahl von Frauenvertreterinnen), die Vorschriften des Partizipations- und Integrationsgesetzes Berlin (insbesondere im Hinblick auf gleichberechtigte Teilhabe und interkulturelle Öffnung und Kompetenz gemäß § 4 PartIntG), die Vorschriften des Landesgleichberechtigungsgesetzes, die Vorschriften des Landes-Mindestlohngesetzes und die Vorschrift des § 7 des Klima- und Energiewendegesetzes des Landes Berlin beachten.
- 24 Die Geschäftsleitung achtet bei der Besetzung von Stellen in ihrem Unternehmen auf die Erfüllung der Pflichtquote nach § 154 SGB IX, die Einhaltung der übrigen Vorschriften des SGB IX sowie auf eine angemessene Berücksichtigung von am Arbeitsplatz benachteiligten Menschen.
- 25 Die Geschäftsleitung soll dafür sorgen, dass für die Beschäftigten des eigenen Unternehmens mindestens die Löhne, Gehälter, Entgelte der jeweils gültigen Branchentarifverträge Anwendung finden, mindestens jedoch der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn.
- 26 Die Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Weder sie noch Beschäftigte des Unternehmens dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 27 Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen.
- 28 Der Aufsichtsrat soll eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung erlassen. Seine zusätzlich zum Gesellschaftsvertrag geforderten Zustimmungsvorbehalte kann der Aufsichtsrat in dieser Geschäftsanweisung grundsätzlich oder durch Beschluss regeln.

- 29 Ist mehr als ein Mitglied der Geschäftsleitung bestellt, muss die Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regeln. Die erforderliche Beschlussmehrheit soll festgelegt werden (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss innerhalb der Geschäftsleitung). Es kann auch eine Person als Vorsitzende bzw. Vorsitzender oder Sprecherin bzw. Sprecher der Geschäftsleitung bestimmt werden.

2.2. Bestellung

- 30 Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder der Geschäftsleitung. Gemeinsam mit der Geschäftsleitung soll der Aufsichtsrat für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.
- 31 Bei Erstbestellungen der Geschäftsleitung soll die Bestelldauer 3 Jahre nicht überschreiten. Wiederbestellungen sind nicht ohne zwingenden Grund vorzeitig auszusprechen. Für die Geschäftsleitung sollte eine Altershöchstgrenze für das Ausscheiden aus dem Unternehmen festgelegt werden.
- 32 Ehemalige Mitglieder des Aufsichtsrates sollen nicht vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung des Mandates in die Geschäftsleitung des Unternehmens wechseln.
- 33 Bei der Zusammensetzung der Geschäftsleitung soll der Aufsichtsrat auf die Diversität achten.

2.3. Nachhaltige Unternehmensführung

- 34 Zum Schutz der natürlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebensgrundlagen soll die Geschäftsleitung für eine nachhaltige Unternehmensführung sorgen. Sie soll sich an den im Klimaschutz und Energiewendegesetz Berlin niedergelegten Klimaschutzzielen des Landes Berlin orientieren. In der Unternehmensstrategie sollen neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen insbesondere auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden. Die Unternehmensplanung soll entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen.
- 35 Die Geschäftsleitung soll eine Nachhaltigkeitsbeauftragung bzw. einen Nachhaltigkeitsbeauftragten benennen und die Zuständigkeit innerhalb der Geschäftsleitung festlegen.
- 36 Die Geschäftsleitung soll die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte bestimmen, Nachhaltigkeitsleitlinien und ein jährlich fortzuschreibendes Nachhaltigkeitsprogramm mit konkreten Zielen und Maßnahmen aufstellen und dabei die damit verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten.
- 37 Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagement sollen, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die

Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen.

- 38 Die Gesellschaft erfüllt ihre gesetzlichen Pflichten in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sofern die Gesellschaft nicht gesetzlich zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne der Gesetzgebung auf Grundlage der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) oder einer ihr nachfolgenden Gesetzesregelung verpflichtet ist, berichtet die Gesellschaft nach dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex oder einem anderen vom Land Berlin festgelegtem Berichtsformat.¹
- 39 Die Geschäftsleitung soll eine gleichstellungsfördernde und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen mit gleichen Zugangs- und Entwicklungschancen für alle gewährleisten. Sie soll insbesondere auf die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Beschäftigung und auf die Beseitigung bestehender Unterrepräsentanzen hinwirken, für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Unternehmen sorgen, sowie das Ziel verfolgen, einen Anteil von Beschäftigten mit Migrationshintergrund zu erreichen, der dem Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen im Land entspricht.
- 40 Die Geschäftsleitung soll dafür Sorge tragen, dass das Unternehmen Vollmitglied in dem jeweiligen Arbeitgeberverband ist und auf sachgrundlose Befristungen von Arbeitsverhältnissen verzichtet, sachgrundbezogene Befristungen sollen die Ausnahme sein.
- 41 Sie soll darüber hinaus Sorge tragen, dass eine diskriminierungsfreie Alltagskultur auf allen Ebenen, einschließlich eines diskriminierungsfreien Sprachgebrauchs und dem Schutz vor sexueller Belästigung, stattfindet. Die Beschäftigten und Führungskräfte sollen diesbezüglich mit Fortbildungs- und Informationsangeboten unterstützt werden.
- 42 Die Geschäftsleitung soll eine Arbeitskultur fördern, die die Vereinbarkeit von sozialer Fürsorgeverantwortung, wie die Betreuung von Kindern oder hilfe- und pflegebedürftiger Menschen, und Beruf ermöglicht.
- 43 Sie soll darauf hinwirken, dass den Beschäftigten mit mobilem Arbeiten, flexiblen Arbeitszeiten, Kinderbetreuungsmöglichkeiten oder anderen geeigneten Maßnahmen die Vereinbarkeit von Familie oder Pflege und Beruf ermöglicht wird, soweit dies mit den betrieblichen Erfordernissen zu vereinbaren ist.
- 44 Die Geschäftsleitung soll die Zahlung einer den jeweils geltenden unternehmensinternen, tarifvertraglichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Entlohnung der Beschäftigten sowie Entgeltgleichheit für Frauen und Männer für gleiche Arbeit im Unternehmen sicherstellen und auch im Rahmen der Vergabe von Aufträgen zur Erbringung von Leistungen durch entsprechende Maßnahmen, insbesondere vertragliche Regelungen, der Einhaltung der jeweils

¹ Bei kleinen oder Kleinstunternehmen gemäß §§ 267, 267a HGB kann von der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Einzelfallentscheidung abgesehen werden.

geltenden tarifvertraglichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen zur Entlohnung der Beschäftigten durch den jeweiligen Anbieter Rechnung tragen.

2.4. Vergütung

- 45 Die Vergütung soll fixe und variable Bestandteile umfassen. Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Die variable Vergütung kann einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Die Aufteilung der Vergütung in fixe und variable Bestandteile hat auf Basis von Zielvereinbarungen zu geschehen, die spätestens mit der Planung für das folgende Geschäftsjahr zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsleitung abzuschließen sind.
- 46 Der Aufsichtsrat soll die zwischen ihm und der Geschäftsleitung beabsichtigte jährliche Zielvereinbarung dem Gesellschafter zur Stellungnahme einschließlich der vorgesehenen Gehaltsstruktur von Fixum und variablen Bestandteilen spätestens 2 Wochen vor Versand an den Aufsichtsrat vorlegen.
- 47 Unterjährige Anpassungen der Zielvereinbarung sollen nur bei extremen externen Ereignissen erfolgen (Beispiele: 1. Jahr der Corona-Pandemie; Gesellschafterbitte zum ad hoc-Kauf eines großen Wohnungsportfolios). Bei volkswirtschafts- oder branchenüblichen Geschäftsschwankungen erfolgt keine Anpassung der Zielvereinbarung.
- 48 Eine D&O-Versicherung für Mitglieder der Geschäftsleitung soll nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O Versicherung sollen dokumentiert werden.
- 49 Schließt die Gesellschaft eine D&O-Versicherung für die Geschäftsleitung ab, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Mitglieds der Geschäftsleitung zu vereinbaren.
- 50 Im Versicherungsvertrag soll vereinbart werden, dass im Schadensfall die Leistungen zum Ersatz des dem Unternehmen entstandenen Schadens unmittelbar an das Unternehmen erfolgen.
- 51 Seitens der Gesellschaft sollen keine Prämien für sogenannte Selbstbehaltsversicherungen übernommen oder diese mittelbar über die Vergütung der Geschäftsleitung ausgeglichen werden.
- 52 Bei Abschluss von Anstellungsverträgen für Mitglieder der Geschäftsleitung soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an sie bei vorzeitiger Beendigung der geschäftsleitenden Tätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Wird der Anstellungsvertrag aus

einem von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen an sie bzw. ihn keine Zahlungen. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

3. Aufsichtsrat

3.1. Allgemeine Anforderungen

- 53 Der Aufsichtsrat ist ein Kollektivorgan. Ein wertschätzender und von gegenseitigem Respekt geprägter Umgang miteinander ist unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit des Aufsichtsrates. Es ist Aufgabe des oder der Vorsitzenden die Sitzungen entsprechend zu leiten.
- 54 Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sollen sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden.
- 55 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat darauf zu achten, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Ein Aufsichtsratsmitglied soll nicht mehr als 8² Aufsichtsratsmandate, als Geschäftsleitungsmitglied nicht mehr als 5 Aufsichtsratsmandate gleichzeitig innehaben. Aufsichtsratsmandate in Unternehmen in der Rechtsform von den Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind mitzuzählen. Bei der Berechnung zählt ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt. Soweit es sich um ein Mandat als Aufsichtsratsvorsitzende oder Aufsichtsratsvorsitzender bei einer gemäß §§ 267 f. HGB kleinen oder Kleinstgesellschaft handelt, kann auf die doppelte Anrechnung des Vorsitzes verzichtet werden. Zudem kann ein Mandat im Überwachungsorgan eines Unternehmens, dessen Unternehmensgegenstand auf die Wahrnehmung von Holdingfunktionen für eine Konzernstruktur beschränkt ist, zusammen mit einem Mandat im Überwachungsorgan eines Tochterunternehmens dieses Unternehmens als ein Mandat gezählt werden.

3.2. Aufgaben

- 56 Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsleitung bei der Leitung des Unternehmens. Überwachung und Beratung umfassen insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubeziehen.

.....
² Gültig ab 1.1.2027. Bis dahin gilt die alte, maximale Anzahl von 10 Mandaten.

- 57 Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- 58 Das Aufsichtsorgan einer Konzernmutter soll mindestens einmal jährlich überprüfen, ob die Geschäftsleitung die Beteiligungsrechte bei Tochterunternehmen effektiv wahrnimmt. Dazu zählt auch, dass Tochterunternehmen bei Geschäften, die in der Konzernmutter an die Zustimmung ihres Aufsichtsorgans gebunden sind, die Zustimmung des Aufsichtsorgans der Konzernmutter einholen, soweit die Tochterunternehmen keinen eigenen Aufsichtsrat haben.
- 59 Im Bericht des Aufsichtsrates an den Gesellschafter soll angegeben werden, wie viele Sitzungen des Aufsichtsrates und der Ausschüsse in Präsenz oder als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt wurden und an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrates und der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben.

3.3. Bestellung

- 60 Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist darauf zu achten, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die für ihre Aufgabe erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind; Dabei soll auch auf potenzielle Interessenkonflikte sowie auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden.
- 61 Mindestens ein Aufsichtsratsmitglied soll über vertiefte Kenntnisse im Bereich Finanz- und Rechnungslegung verfügen; ebenso soll wenigstens ein Mitglied mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.
- 62 Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Sie dürfen nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.

3.4. Zustimmungsvorbehalte

- 63 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen der Gesellschaftsvertrag und der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrates fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens führen können; bei Immobiliengesellschaften ergänzend in Fällen der Änderungen von Bewertungsverfahren.
- 64 Der Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte soll so bestimmt werden, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsleitung und der Grad der Überwachung durch den Aufsichtsrat vor dem Hintergrund der Interessen des Gesellschafters Land Berlin in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

3.5. Sitzungen und Beschlussfassung

- 65 Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt. Sie oder er koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und nimmt die Belange des Aufsichtsrates nach außen wahr.
- 66 Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- 67 Sitzungsfrequenz und Zeitbudget obliegen der Planung des Aufsichtsrates und haben der Bedeutung der Beratungserfordernisse Rechnung zu tragen.
- 68 Der Aufsichtsrat sollte bei Bedarf ohne die Geschäftsleitung tagen.
- 69 In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens, soll der Aufsichtsrat Fachausschüsse bilden. Die Ausschussvorsitzenden berichten über die Beratungsergebnisse dem Aufsichtsrat.
- 70 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich – soweit kein anderer Ausschuss damit betraut ist – insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des inneren Revisionssystems, der Abschlussprüfung - hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers - , der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfauftrages an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance befasst; bei Immobilienunternehmen auch mit Bewertungsangelegenheiten von Immobilien, sofern diese nicht einem gesonderten Bewertungsausschuss übertragen werden. Soweit kein Prüfungsausschuss eingerichtet wird, ist die Überwachung der in Satz 1 genannten Bereiche Aufgabe des Aufsichtsrates.
- 71 Ein Mitglied des Prüfungsausschusses soll über vertiefte Kenntnisse im Bereich Finanz- und Rechnungslegung verfügen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte nicht ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens und auch nicht die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates sein. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende sollte hingegen Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Ausschüsse sein, die u.a. für die Vorbereitung von Verträgen und Vergütungen der Geschäftsleitungsmitglieder – Personalausschuss – und für die Vorbereitungen der Aufsichtsratssitzungen zuständig sind.
- 72 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse, soweit vorhanden, ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

3.6. Vergütung

- 73 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder im Gesellschaftsvertrag festgelegt. Bei der

Angemessenheitsbeurteilung für die Vergütung soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beachtet werden.

- 74 Eine D&O-Versicherung für Mitglieder von Aufsichtsorganen sollte nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/ oder betrieblichen Risiken ausgesetzt ist. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O Versicherung sollen dokumentiert werden.
- 75 Schließt die Gesellschaft eine D&O-Versicherung für die Aufsichtsorgane ab, so soll ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens, aber nur bis zur Höhe von 25% der jährlichen Vergütung des Mitglieds vereinbart werden. Soweit für die Überwachungstätigkeit nur ein Sitzungsgeld gezahlt wird, kann darauf verzichtet werden. Im Versicherungsvertrag soll vereinbart werden, dass im Schadensfall die Leistungen zum Ersatz des dem Unternehmen entstandenen Schadens unmittelbar an das Unternehmen erfolgen.

4. Interessenkonflikte

- 76 Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsleitung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, Vorteile aus den Geschäften des Unternehmens ziehen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 77 Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern der Geschäftsleitung, ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sind zu vermeiden. Ausnahmen kann der Aufsichtsrat nach Vorlage der Gründe und unter Wahrung der branchenüblichen Standards zulassen.
- 78 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte eines Aufsichtsratsmitgliedes mit dem Unternehmen dürfen für die Dauer des Mandates in der Regel nicht abgeschlossen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- 79 Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung sowie deren Angehörige im Sinne des § 15 AO sollen nicht gewährt werden, es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens und erfolgt zu Zinssätzen, wie sie jedem Dritten bei vergleichbaren Geschäften von dem Kreditinstitut eingeräumt werden, und sie durch den Aufsichtsrat zugelassen ist.
- 80 Jedes Mitglied der Geschäftsleitung hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber zu informieren.
- 81 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Dies gilt auch, wenn schon der Anschein eines Interessenkonfliktes besteht.

- 82 Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes oder eines Mitgliedes der Geschäftsleitung sollen zur Beendigung des Mandates bzw. bei einem Mitglied der Geschäftsleitung zur Beendigung der Bestellung führen.

5. Transparenz

- 83 Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen, soweit sie keine Geschäftsgeheimnisse bergen oder die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen, auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein.
- 84 Für jedes namentlich benannte Mitglied aller Organe des Unternehmens sollen (bzw. in Bezug auf Anstalten des öffentlichen Rechts müssen) die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, jeweils einzeln aufgegliedert nach festen und variablen Bestandteilen und Auflistung der Einzelbestandteile (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter), im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle angegeben und auf ihrer Internetseite veröffentlicht werden. Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite.
- 85 Die auf Veranlassung des Landes Berlin gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane wirken darauf hin, dass jedes Mitglied der Geschäftsleitung einer Offenlegung der Bezüge in der beschriebenen Art zustimmt. Die Geschäftsleitung soll die schriftlichen Einverständniserklärungen sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsorgans im Hinblick auf eine Offenlegung einholen.
- 86 Die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat soll offengelegt werden.
- 87 Die Gesellschaft soll abgegebene Entsprechenserklärungen zum Kodex fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich halten.

6. Rechnungslegung

- 88 Der Gesellschafter ist während des Geschäftsjahres durch Zwischenberichte (Quartalsberichte) zu unterrichten. Der Jahresabschluss und die Zwischenberichte sind unter Beachtung der rechtlich anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze aufzustellen. Bei Immobilienunternehmen sind die Bewertungsmethoden, sowie bei deren Änderungen die Gründe, im Anhang des Jahresabschlusses zu erläutern; Geschäftsbericht oder Anhang sollten auch die Marktwerte - einschließlich der angewandten Bewertungsmethode - angeben. Zwischenberichte sollen vom Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss mit der Geschäftsleitung erörtert werden.

- 89 Der Jahresabschluss wird von der Geschäftsleitung aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Der Jahresabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, dem Gesellschafter vorliegen.
- 90 Der Jahresabschluss muss, der Zwischenbericht soll eine Liste von Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft enthalten. Anzugeben sind: (i) Name und Sitz der Gesellschaft, (ii) Namen und Beteiligungshöhen der Gesellschafter, (iii) Höhe des Eigenkapitals, (iv) Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, (v) Angabe, ob die Stimmrechte den Beteiligungshöhen entsprechen.

7. Abschlussprüfung

7.1. Prüfauftrag

- 91 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags für den Abschlussprüfer soll der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer, seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das laufende/ folgende Geschäftsjahr bereits vertraglich vereinbart oder in Aussicht gestellt sind.
- 92 Mit dem Abschlussprüfer ist zu vereinbaren, dass der Aufsichtsrat oder der Prüfungsausschuss über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich unterrichtet wird, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu Kenntnis des Abschlussprüfers gelangen.
- 93 Der Aufsichtsrat sollte den Abschlussprüfer mit der Erstellung eines Management Letter beauftragen. Dieser soll unverzüglich sowohl an den Aufsichtsrat als auch an den Gesellschafter übersandt werden.

7.2. Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer

- 94 Der Abschlussprüfer hat zu prüfen, ob die Darstellung der Risikomanagementziele und -methoden sowie der Risiken dazu beiträgt, ein zutreffendes Bild von den tatsächlichen Verhältnissen im Unternehmen zu vermitteln.
- 95 Der Abschlussprüfer unterstützt den Aufsichtsrat bzw. den Prüfungsausschuss bei der Überwachung der Geschäftsführung, insbesondere bei der Prüfung der Rechnungslegung und der Überwachung der rechnungslegungsbezogenen Kontroll- und Risikomanagementsysteme.

- 96 Der Abschlussprüfer ist aufzufordern, unverzüglich die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterrichten, wenn Befangenheitsgründe entstehen bzw. bereits entstanden sind und nicht unverzüglich beseitigt werden können.
- 97 Der Prüfungsausschuss, oder wenn ein solcher nicht eingerichtet ist der Aufsichtsrat, soll mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse diskutieren. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung austauschen und dem Ausschuss hierüber berichten. Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne die Geschäftsleitung beraten.
- 98 Der Abschlussprüfer hat an den Beratungen des Aufsichtsrates bzw. des Prüfungsausschusses, wenn ein solcher eingerichtet ist, über den Jahresabschluss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.
- 99 Die Geschäftsleitung hat zu den Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer als Sachverständige bzw. Sachverständiger zugezogen wurde, nicht teilzunehmen.



Senatsverwaltung für Finanzen
Abteilung I - Vermögen und
Beteiligungen

[grundsatz.beteiligungen@
senfin.berlin.de](mailto:grundsatz.beteiligungen@senfin.berlin.de)

©Senatsverwaltung für Finanzen
Stand 11/2025